

Netzwerk Grundeinkommen



Stellungnahme
25. Mai 2018

Schriftliche Stellungnahme des Netzwerkes Grundeinkommen

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 4.6.2018 zum

- Antrag der Fraktion DIE LINKE

„Sanktionen bei Hartz IV und Leistungseinschränkungen bei der Sozialhilfe abschaffen“
([BT-Drs. 19/103](#))

- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Soziale Teilhabe und Selbstbestimmung in der Grundsicherung statt Sanktionen und Ausgrenzung" ([BT-Drs. 19/1711](#))

Zu genannten Anträgen nimmt das Netzwerk Grundeinkommen wie folgt Stellung:

Das Netzwerk Grundeinkommen begrüßt politische und parlamentarische Aktivitäten, die das Grundrecht auf die Sicherung der Existenz und Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe garantieren wollen. Sanktionen bzw. Leistungseinschränkungen bei Transfersystemen, die ein wie auch immer definiertes Fehlverhalten des Transferanspruchsberechtigten mit Leistungskürzungen oder -versagungen bestrafen, widersprechen in eklatanter Weise dem Menschen- und Grundrecht auf eine Absicherung der Existenz und gesellschaftliche Teilhabe, stürzen die Betroffenen in existenzielle Notlagen und grenzen sie aus der Gesellschaft aus. Die Abschaffung von Sanktionen und Leistungseinschränkungen reichen aber nicht aus. Ebenso ist eine Abschaffung der Bedürftigkeitsprüfungen als auch die Erhöhung der Transferleistungen nötig, um ein Leben jenseits von Einkommensarmut zu ermöglichen.

1. Das Bundesverfassungsgericht zum Recht auf ein Existenz und Teilhabeminimum

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9.2.2010 (BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010) zum menschenwürdigen Existenzminimum, das die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe umfasst, im Leitsatz formuliert: "Dieses Grundrecht aus Art.1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art.20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art.1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden [...]." Unter Rand-Nummer 137 wird im Urteil formuliert: "Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt [...]." Diese grundsätzlichen Aussagen gelten unbeschadet widersprechender juristischer und sozialgerichtlicher Praxis.

2. Das Völkerrecht – Verbot von Zwangsarbeit

Eine Minderung oder gar ein Versagen der grundrechtlich garantierten Existenz- und Teilhabesicherung ist ebenso grundrechtswidrig wie ein gefordertes Wohlverhalten als Bedingung bzw. Voraussetzung der Existenz- und Teilhabesicherung. Das trifft auch für ein Wohlverhalten im Sinne einer Arbeitsanforderung oder vorausgesetzten Arbeitsbereitschaft zu. Eine durch existenzielle Not und soziale Ausgrenzung erzwungene Erwerbs- oder andere Arbeit verletzt das menschen- und völkerrechtliche Verbot von Zwangsarbeit:

"Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten."

(Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 8 (1966))

"Als 'Zwangs- oder Pflichtarbeit' gilt jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgend einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat." (Artikel 2, Absatz 1 des Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit, International Labour Organisation (ILO, 1930))

Als Strafe gilt u. a. der "Verlust von Rechten und Pflichten" und im Weiteren der "Ausschluss aus dem gemeinschaftlichen und sozialen Leben", der "Entzug von Nahrung, Unterkunft oder sonstigen Notwendigkeiten" und der "Verlust des sozialen Status". (ILO - Gesamtbericht im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit: Eine globale Allianz gegen die

Zwangsarbeit. 93. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 2005) "Um unter die Definition der 'Zwangs- oder Pflichtarbeit' in Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens zu fallen, muss eine Arbeit oder Dienstleistung 'unter Androhung irgendeiner Strafe' verlangt sein. Wie bereits ausgeführt, haben die Aufsichtsorgane der Internationalen Arbeitsorganisation in ständiger Spruchpraxis darauf hingewiesen, dass nach der Entstehungsgeschichte des Übereinkommens die hier infragestehende 'Strafe' (englisch: 'any penalty') keine strafrechtliche Sanktion zu sein braucht, sondern auch die Form einer Einbuße von Rechten oder Vorrechten annehmen kann. Die in § 31 SGB II vorgesehenen 'Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II' stellen eine solche Einbuße von Rechten dar." "Auf der Ebene des Völkerrechts erfüllen die Sanktionen des § 31 SGB II [...] das in Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens Nr. 29 aufgeführte Kriterium der 'Androhung irgendeiner Strafe'." (Max Kern: Zur Frage der Vereinbarkeit von Recht und Praxis der Arbeit nach § 16 Abs. 3 SGB II i.V.m. § 31 SGB II mit dem IAO-Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, Mai 2008, S. 66ff., Studie der Hans-Böckler-Stiftung, Stiftung des DGB)

3. Weitere Rechtsauffassungen zu Sanktionen

Es "erscheint [...] schon nach dem möglichen Wortsinn mehr als zweifelhaft, dem Satz 'Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen Dienstleistungspflicht' (Art. 12 Abs. 2 GG) jede grundrechtstatbestandliche Relevanz für den Fall abzusprechen, dass im Sozialrecht eine bestimmte Arbeit, die keine herkömmliche allgemeine, für alle gleiche Dienstleistungspflicht ist, durch staatliche Normen (mittelbar-faktisch) erzwungen wird." (Stephan Rixen in Wolfgang Eicher/Wolfgang Spellbrink: SGB II. Grundsicherung für Arbeitsuchende. Kommentar. München 2008, S. 266)

"Grundsicherung und Arbeitsverwaltung haben unterschiedliche Aufgaben. Der Anspruch auf Grundsicherung darf daher nicht für arbeitsmarktpolitische Ziele ("Aktivierung") instrumentalisiert werden. Existenzsicherung hat Vorrang vor Arbeitsvermittlung und sollte unabhängig von ihr erfolgen." "Die Leistungen der Grundsicherung müssen rechtssicher und von Sanktionen ausgenommen sein, da die Gewährung des Existenzminimums und der Schutz der Menschenwürde nicht von einem erwünschten Verhalten der Adressat/innen der Leistung abhängig gemacht

werden dürfen. Materielle Sanktionen im Rahmen eines Mindestsicherungssystems laufen der Aufgabe zuwider, das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern." (Volker Baethge-Kinsky/Peter Bartelheimer/Alexandra Wagner: Arbeitsmarktpolitik: Nachsteuern oder neu orientieren? Anstöße zu einer überfälligen Debatte. Projektbericht für die Otto-Brenner-Stiftung, Stiftung der IG Metall, und Hans-Böckler-Stiftung, Stiftung des DGB, 2008, S. 18)

Schlussfolgerung

Sanktionen und Leistungseinschränkungen widersprechen dem Grundrecht auf eine Sicherung der Existenz und Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe und dem menschenrechts- und völkerrechtswidrigem Verbot von Zwangsarbeit. Sie öffnen außerdem der behördlichen Willkür gegen Menschen Tür und Tor. Im Jahr 2017 waren 38,5 Prozent der Klagen und 38,3 Prozent der Widersprüche gegen Sanktionen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Hartz IV) (teilweise) erfolgreich. Mit dieser hohen Anzahl der rechtswidrigen Sanktionen desavouiert sich das Hartz-IV-System selbst. Die Anzahl der rechtswidrigen Sanktionen dürfte höher sein, denn viele vom Hartz-IV-System betroffene Menschen widersprechen oder klagen nicht, aus unterschiedlichen Gründen.

Es zeigt sich, dass das Hartz-IV-System unfähig ist, das grundgesetzliche Recht auf ein Existenz- und Teilhabeminimum zu gewährleisten.

Die in den Anträgen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte Abschaffung der Sanktionen sind ein wichtiger Schritt hin zu einem Grundeinkommen, zu einer bedingungslosen Absicherung des Existenz- und Teilhabeminimums für alle Menschen. Das Netzwerk Grundeinkommen begrüßt diese Ansätze in Richtung Grundeinkommen ausdrücklich.

Sie reichen aber nicht aus.

Vielmehr müssen auch die Bedürftigkeitsprüfungen abgeschafft werden. Denn Grund- und Mindestsicherungssysteme führen aufgrund ihrer Bedürftigkeitsprüfungen ebenfalls zur eklatanten Verletzung des Grundrechts auf eine Sicherung der Existenz und

gesellschaftlichen Teilhabe. Sie bewirken systematisch die Ausgrenzung von Menschen aus dem existenziell notwendigen und die Teilhabe ermöglichenden Transfersystem bzw. die Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums, weil sie systematisch eine Nichtinanspruchnahme (verdeckte Armut) hervorrufen. Die Diakonie stellt dazu fest: "Ein Grundsicherungssystem kann das Problem der verdeckten Armut nicht lösen." (Erwartungen der Diakonie an die Reform der Grundsicherung. Diakonie Texte. Positionspapier 09/2010, S. 17) Die Quote der Nichtinanspruchnahme (verdeckte Armut) bei Grundsicherungsleistungen in Deutschland beträgt fast 50 Prozent (vgl. Irene Becker/Richard Hauser: Kindergrundsicherung, Kindergeld und Kinderzuschlag. Eine vergleichende Analyse aktueller Reformvorschläge, 2010, S. 138). In einer Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung werden 34 bis 40 Prozent ermittelt (vgl. IAB: Simulationsrechnungen zum Ausmaß der Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung, IAB Forschungsbericht 5/2013).

Neben der Abschaffung aller Sanktionen und Leistungseinschränkungen ist also die Abschaffung der Bedürftigkeitsprüfungen erforderlich, um menschenrechts- und grundrechtskonforme Transfersysteme zu gestalten.

Des Weiteren müssen die Leistungen dringend auf ein Niveau angehoben werden, das tatsächlich die Existenz und Teilhabe sichert. Das Europäische Parlament hat dazu in mehreren Entschlüssen gefordert, dass Mindesteinkommen mindestens die Höhe der nationalen Armutsrisikogrenze haben sollen (vgl.

<https://www.grundeinkommen.de/07/12/2010/europaeischer-mindesteinkommensbericht-stuetzt-forderung-nach-grundeinkommen.html>).

Das Netzwerk Grundeinkommen schlägt aus vorgetragenen Gründen vor, ein bedingungsloses Grundeinkommen für alle Menschen einzuführen, das existenzsichernd ist und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht, auf das ein individueller Rechtsanspruch besteht, das ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert wird.

Netzwerk Grundeinkommen

www.grundeinkommen.de

Zum Netzwerk Grundeinkommen

Das überparteiliche deutsche Netzwerk Grundeinkommen hat sich am 9. Juli 2004 als Reaktion auf die Hartz-IV-Gesetzgebung gegründet. Es ist ein Zusammenschluss von Einzelpersonen, Organisationen und Initiativen mit dem Ziel, ein bedingungsloses Grundeinkommen für alle Menschen einzuführen,

- das existenzsichernd ist und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht,
- auf das ein individueller Rechtsanspruch besteht,
- das ohne Bedürftigkeitsprüfung und
- ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert wird.